

Europarecht I

Tutorium**Fall 6 – Unbürokratische Hilfe**

Die Goethe-GmbH ist eine Gesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, die deutsche Literaturklassiker in die englische, französische und spanische Sprache übersetzt und dann das Ausland mit diesen Büchern beliefert. In den letzten Jahren ging die Nachfrage nach deutschen Literaturklassikern im Ausland stark zurück, sodass die Goethe-GmbH aufgrund finanzieller Probleme gezwungen war, ihre Betriebsräume in Frankfurt zu veräußern. Der hessische Kultusminister beobachtet diese Entwicklung mit Sorge und gewährt der Goethe-GmbH „schnelle und unbürokratische Hilfe“: Er erlässt einen Bescheid, mit dem das Land Hessen der Goethe-GmbH unentgeltlich einen Gebäudekomplex des Kultusministeriums in Wiesbaden überlässt, damit diese von dort aus ihren Betrieb fortführen kann; darüber hinaus erhält die Goethe-GmbH ein zinsloses Darlehen in Höhe von 500 000 € und einen Zuschuss von 250 000 €. Er informiert die EU-Kommission nicht über diese Hilfen.

Die Kommission erfährt von Wettbewerbern der Goethe-GmbH von den Hilfen. Sie prüft die Beihilfen und gelangt zu dem Ergebnis, dass Hessen durch sein Vorgehen gegen unionsrechtliche Beihilfenvorschriften (Art. 107, 108 AEUV) verstößt. Die Kommission erlässt daher folgenden Rechtsakt:

*BESCHLUSS DER KOMMISSION
vom 12. Oktober 2015*

über die staatliche Beihilfe Deutschlands zugunsten der Goethe GmbH

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

*gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 1,
nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den vorgenannten Artikeln, und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme,
in Erwägung nachstehender Gründe: [es folgt eine mehrseitige Begründung]*

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatlichen Beihilfen Deutschlands zugunsten der Goethe GmbH sind mit dem Binnenmarkt unvereinbar.

Artikel 2

(1) Deutschland ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die in Artikel 1 genannten, rechtswidrig zur Verfügung gestellten Beihilfen vom Empfänger zurückzufordern.

(2) Die Rückforderung der Beihilfe erfolgt unverzüglich nach den nationalen Verfahren, sofern diese die sofortige, tatsächliche Vollstreckung des Beschlusses ermöglichen. Die zurückzufordernde Beihilfe umfasst Zinsen von dem Zeitpunkt an, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung.

Artikel 3

Deutschland teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um dem Beschluss nachzukommen.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Der Beschluss wird der Bundesrepublik Deutschland noch am gleichen Tag bekannt gegeben. Die Bundesregierung teilt dem Land Hessen den Beschluss am 15.10.2015 mit. Am 16.10.2015 leitet die Landesregierung den Beschluss an die Goethe-GmbH weiter.

Die Goethe-GmbH ist auf die Unterstützung des Landes Hessen angewiesen und will daher unbedingt gegen den Beschluss der Kommission vorgehen. Immerhin habe eine staatliche

Tutorium

Stelle ihr die Mittel gewährt – sie habe doch wohl darauf vertrauen dürfen, dass eine Landesregierung sich rechtmäßig verhält! Außerdem habe sie im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit schon den gesamten Zuschuss und das Darlehen aufgebraucht. Auch in der Europäischen Union müsse dieses Vertrauen doch geschützt sein.

Am 10.11.2015 geht eine Klage der Goethe-GmbH gegen den Beschluss der Kommission beim EuGH ein. Hat die Klage der Goethe-GmbH Aussicht auf Erfolg?

Variante:

Nachdem weder die Bundesrepublik Deutschland und das Land Hessen noch die Goethe-GmbH rechtliche Schritte gegen den Beschluss der Kommission vom 12.10.2015 unternommen haben, erlässt das Kultusministerium des Landes Hessen – nach Anhörung der Goethe-GmbH – einen mit einer Begründung versehenen Bescheid an die Goethe-GmbH, in dem sie den Zuwendungsbescheid aufhebt und das ausgezahlte Geld in Höhe von 250 000 € zurückfordert.

Die Goethe-GmbH meint, dass das Unionsrecht gar keine Vorschriften über die Rückforderung von staatlichen Zuschüssen enthalte. Ferner ist sie der Ansicht, sie müsse gegen die Rückforderung Vertrauensschutz genießen, da der gesamte Zuschuss inzwischen verbraucht worden sei.

Wäre eine Klage der Goethe-GmbH zu einem deutschen Verwaltungsgericht gegen den Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid begründet?